Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 3

Rubrik: Der bewaffnete Friede

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den Rachegelüsten der Bevölkerung zu schützen.
Vorerst legt das Abkommen fest, wer als Kriegsgefangener zu gelten hat und damit des Schutzes des Gefangenenrechts teilhaftig sein soll (Art. 4). Neben den Kombattanten, die schon das Haager Landkriegsrecht umschrieben hat, führt das Genfer Abkommen auf Grund der bitteren Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs weitere Kategorien auf, insbesondere die «Mitglieder organisierter Widerstandsbewegungen» in besetzten Gebieten und die «Mitglieder regulärer Streitkräfte, die sich zu einer von der Gewahrsamsmacht nicht anerkannten Regierung oder Autorität bekennen». Dabei wird bestimmt, daß das Abkommen auf die geschützten Personen Anwendung findet, «sobald sie in Feindeshand fallen, und zwar bis zu ihrer endgültigen Freilassung und Heimschaffung». — Sehr bedeutsam ist hier auch die neue Bestimmung, wonach die Kriegsgefangenen «nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten» ohne Verzug freizulassen und heimzuschaffen sind; nach dem früheren Recht war die Heimschaffung erst «nach dem Friedensschluß» vorgesehen, was zur Folge hatte, daß nach den beiden Weltkriegen die Gefangenen noch lange Zeit zurückgehalten wurden. (Allerdings kann, wie es sich nach dem koreanischen Krieg bei der Heimschaffung der nordkoreanischen Gefangenen gezeigt hat auch die neue Ordnung zu ungewollten Härten führen, dann nämlich, wenn sich Gefangene weigern, in ihre Heimat zurückzukehren!)
Es ist an dieser Stelle nicht möglich, das sehr umfangreiche, insgesamt 143 Artikel zählende Abkommen im einzelnen zu kommentieren; Interessenten seien auf den Abkommenstext oder auf den Auszug auf S. 150 ff. des Anhangs zum Dienstreglement verwiesen. Festgehalten seien hier nur einige der entscheidenden Prinzipien, die jeder Soldat kennen muß:

1. Die Kriegsgefangenen unterstehen nicht der Gewalt von Einzelpersonen oder Truppenteilen, die sie gefangen genommen haben, sondern der Macht (d. h. dem Staat), der diese unterstehen. Diese ist für die Kriegsgefangenen verantwortlich.
2. Jeder körperliche oder seelische Zwang, um von den Kriegsgefangenen Auskünfte zu erhalten, ist untersagt.
3. Die Kriegsgefangenen haben ein genau festgelegtes Beschwerderecht, mit dem sie sich gegen jede Mißachtung ihrer Person, ihrer Ehre und ihrer Rechte zur Wehr setzen können.
4. Die Kriegsgefangenen unterstehen dem Recht und den Disziplinarvorschriften des Gewahrsamsstaates. Bei der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen müssen vom Gewahrsamsstaat minimale Verfahrensregeln eingehalten werden.
5. Bei der Einvernahme braucht der Kriegsgefangene nur auf folgende 4 Fragen Auskunft zu erteilen:
   — Name und Vorname
   — Grad
   — Geburtsdatum
   — Matrikelnummer (oder eine gleichwertige Angabe).
   Wer dem Feind freiwillig oder unter Zwang mehr sagt, macht sich unter Umständen der Heimat gegenüber als Verräter strafbar.
6. Das Kriegsgefangenenrecht steht auf dem Standpunkt, daß die Flucht des Gefangenen nicht ein Verbrechen ist, sondern der Ausfluß seines im Grunde anerkannten Triebes, zu seiner Truppe zurückzukehren und dieser weiter zu dienen. Die Flucht darf deshalb nur disziplinarisch bestraft werden; ein nach einer gelungenen Flucht später wieder gefangengenommener Soldat darf für die gelungene frühere Flucht überhaupt nicht bestraft werden.

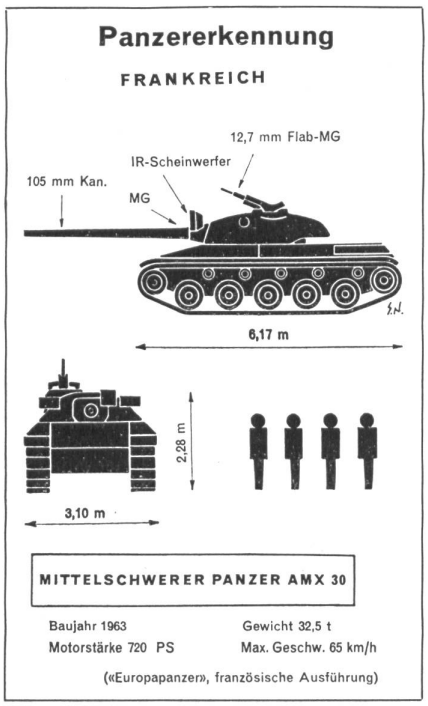

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Die Probleme der **Schutzmaßnahmen für die Zivilbevölkerung** in Kriegs- und Katastrophenfällen sind im Westen wie auch im Osten seit Jahren aktuell, wobei beachtenswert ist, daß sich vor allem die Länder des Warschauer Paktes auf die Möglichkeit eines auch die Bevölkerung treffenden Atomschlages vorbereiten. Allein in der Sowjetunion wird heute mit 30 Millionen ausgebildeten Helfern des zivilen Bevölkerungsschutzes gerechnet, wobei festzustellen ist, daß für Frauen und Männer die Mitarbeit im Zivilschutz Zwang ist.
Von besonderem Interesse ist für uns auch die Einstellung der NATO-Länder gegenüber diesen für das Weiterleben wichtigen Fragen des Zivilschutzes. Bei der NATO besteht ein besonderer Zivilschutz-Ausschuß, dessen Arbeitsgruppen in den letzten Jahren umfangreiche Studien unternommen und aus allen Ländern beträchtliches Material zusammengetragen haben, um sie über die in den Mitgliedstaaten herrschenden Ansichten über die Organisation, die Technik, die Taktik und die Ausbildung auf dem Gebiete des Zivilschutzes zu orientieren. Der Ausbau des Zivilschutzes wird von der Atlantischen Allianz nicht zentral geregelt, sondern fällt in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten; angestrebt wird aber ein sehr weitgehender Austausch von Erfahrungen.
Gemeinsam sind die Sorgen, die allen Ländern der Bau von Schutzräumen bereitet. In diesem Zusammenhang hat der Zivilschutz-Ausschuß der NATO, der aus Vertretern der einzelnen Mitgliedstaaten besteht, eine Entschließung ausgearbeitet, die auf Erfahrungen und Studien gründet, die auch für den weiteren Ausbau des Schweizer Zivilschutzes von Interesse sein kann. Es wird hier ausgeführt:
«Der Ausschuß hat aus vielen Staaten führende Fachleute auf dem Gebiet der ZS-Maßnahmen im Atomzeitalter zusammenberufen, um wissenschaftliche und technische Kenntnisse auszutauschen und um die wissenschaftlichen und technischen Grundlagen darzulegen, auf denen die zivilen Schutzmaßnahmen der einzelnen Staaten beruhen sollen.
Die Berichte der Arbeitsgruppen dieser Fachleute sind auf Grund der Erfahrungen der Mitglieder des Ausschusses gewürdigt worden.
Gestützt auf diese Feststellungen bringt der Ausschuß den einzelnen Regierungen die folgenden Erwägungen und Empfehlungen zur Kenntnis:
1. Obwohl die Frage des Schutzes von Menschenleben gegen die Folgen des Atomkrieges ungeheuer verwikkelt ist, weiß man darüber doch soviel, daß es möglich ist, Maßnahmen zu treffen zur Verminderung der Zahl der Opfer von gewissen voraussehbaren und allgemeinen Wirkungen von Kampfmitteln. Wenn auch zuzugeben ist, daß das Ideal darin bestünde, einen wirksamen Schutz zu erzielen sowohl gegen die Druckluftwelle, die Hitze- und die Initialstrahlung wie auch gegen die Strahlung aus radioaktivem Befall, so ist doch der Ausschuß — angesichts der Kosten derartiger Schutzmaßnahmen — der Ansicht, daß die meistversprechende und den Tatsachen am besten entsprechende praktische Möglichkeit, in den einzelnen Staaten im Rahmen der verfügbaren Mittel die größte Zahl von Menschenleben zu retten, im Schutz gegen die Strahlung aus radioaktivem Befall besteht.
2. Die wissenschaftliche und militärische Fachwelt ist sich einig in der Ansicht, daß die Abschirmung durch zweckmäßige bauliche Vorrichtungen über oder unter dem Erdboden den einzigen wirksamen Schutz gegen starke Strahlung aus radioaktivem Befall (Dauerstrahlung) darstellt.
3. Eine mehr oder weniger wirkungsvolle Abschirmung gegen Dauerstrahlung ist bereits vorhanden in einer großen Zahl von öffentlichen und privaten Bauten in den bewohnten Gebieten von Europa und Nordamerika. Schutzräume gegen Befall bestehen somit bereits in beträchtlichem Umfang und brauchen nur noch entsprechend bezeichnet und bezugsbereit gemacht zu werden.
4. In manchen Fällen kann eine genügende Abschirmung ohne wesentliche Kosten erzielt werden, wenn beim Erstellen neuer Bauten darauf Rücksicht

genommen wird, oder indem bereits bestehende Gebäude umgebaut werden.
5. Zum systematischen Schutz gegen radioaktive Strahlung gehören neben den Schutzräumen auch Pläne für die Lebensmittel-Versorgung, so daß die Leute während längerer Zeit in der Deckung verbleiben können.
6. Jegliches Schutzraum-System muß ergänzt werden durch wirksame Warnvorrichtungen, durch sichere Uebermittlungsanlagen, durch radiologische Spürgeräte, durch Ausbildung im richtigen Gebrauch der Schutzeinrichtungen, durch einen Brandbekämpfungs- und Rettungsdienst sowie durch andere wichtige Bestandteile eines wirksamen Zivilschutzes.
7. Die Aussichten, einen Angriff mit Kernwaffen zu überleben, können sowohl für ganze Völker, wie für einzelne Bevölkerungsteile und Familien bedeutend verbessert werden, indem innerhalb der nordatlantischen Gemeinschaft zweckmäßige Pläne für den Schutz gegen radioaktiven Befall ausgearbeitet werden.
8. Jeder Schritt innerhalb der nordatlantischen Gemeinschaft wird, mit Berücksichtigung der Möglichkeiten des einzelnen Mitgliedstaates, dazu beitragen, daß unsere Kultur weiter besteht, indem die Verluste an Menschenleben, die in einem allfälligen Großkrieg mit Kernwaffen entstehen, vermindert werden.
9. Die NATO-Staaten haben ein gemeinsames Interesse daran, daß in jedem Land wirkungsvolle Zivilschutz-Maßnahmen geplant werden. Jede Erhöhung der Zahl der Ueberlebenden bei den Völkern der NATO-Staaten erhöht die Möglichkeiten einer internationalen Zusammenarbeit zur Beschleunigung des Wiederaufbaus nach einem Atomkrieg.»

Diese Empfehlungen der NATO lassen erkennen, wenn man die Maßnahmen des Schweizer Zivilschutzes und das Zivilschutzgesetz kennt, daß wir mit unseren Ansichten und Vorbereitungen auf dem richtigen Wege sind. Nachdem nun auch die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz unter Dach sind, kann erwartet werden, daß in den kommenden Monaten in allen zivilschutzpflichtigen Gemeinden unseres Landes eine rege Rekrutierungs- und Ausbildungstätigkeit einsetzt. In diesem Zusammenhang möchten wir auf das «Heimatbuch Dübendorf 1962» hinweisen, das einen interessanten und aufschlußreichen, mit zahlreichen Skizzen ergänzten Bericht über den Zivilschutz dieser zürcherischen Gemeinde enthält, der zeigt, wie heute die Maßnahmen des Bevölkerungsschutzes in Kriegs- und Katastrophenfällen alle Lebensgebiete einer Gemeinschaft berühren und es sich für verantwortungsbewußte Gemeindebehörden lohnt, einen gut fundierten Zivilschutzplan aufzustellen und ihn bei allen Bauvorhaben und anderen von der Entwicklung beeinflußten Maßnahmen in der Gemeinde zu Rate zu ziehen. Zielstrebigkeit und Weitsicht sind auch für die Maßnahmen des Zivilschutzes notwendig, um damit nicht nur Kosten zu sparen, sondern auch die Bevölkerung dafür zu gewinnen.

Tolk

Schweizerische Armee

Das Impfen in der Armee

Verschiedene Fälle von aus dem Ausland in die Schweiz eingeschleppten Seuchen, insbesondere der Fall einer Pockenerkrankung, haben in diesem Sommer wieder einmal nach der Frage der **Impfung in der Armee** gerufen. Bei dieser Frage geht es darum, ob und wie weit die Armee ermächtigt ist, von ihren Angehörigen verbindlich zu verlangen, daß sie sich einer Schutzimpfung unterziehen. Das Problem des **Impfzwangs in der Armee** ist darum bei uns noch nicht abschließend gelöst, weil sich einerseits immer wieder eine, wenn auch verschwindend kleine Zahl von Armeeangehörigen einem solchen Eingriff in ihre private Sphäre widersetzt und sich nicht freiwillig der Impfung unterzieht, und weil anderseits unsere Sanitätsgesetzgebung die Zwangsimpfung nur unter ganz besonderen Voraussetzungen ermöglicht. Die Rechtslage ist folgende:
Art. 69 der Bundesverfassung ermächtigt den Bund, zur Bekämpfung übertragbarer oder stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Gestützt auf diese Verfassungsbestimmung wurde das Bundesgesetz vom 2. 7. 1886 / 18. 2. 1921 betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien erlassen, das dem Bundesrat die Kompetenz einräumt, «wenn außerordentliche Umstände es erfordern, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um die Verbreitung epidemischer Krankheiten im Innern des Landes zu verhindern». Als gemeingefährliche Epidemien bezeichnet das Gesetz ausdrücklich Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber und Pest; der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, auch andere, besonders gefährliche übertragbare Krankheiten als gemeingefährlich im Sinn des Gesetzes zu erklären.
Die Kompetenz des Bundesrates ist somit beschränkt auf jene Maßnahmen, die beim Vorliegen «außerordentlicher Umstände» getroffen werden müssen. Sind diese besondern Voraussetzungen nicht gegeben, können von Bundes wegen keine Maßnahmen, wie beispielsweise die Anordnung genereller, obligatorischer Schutzimpfungen verfügt werden. In normalen Verhältnissen sind einzig die Kantone für ihr Gebiet zuständig.
Diese Rechtslage gilt grundsätzlich auch in der Armee; außer der umschriebenen allgemeinen bundesrechtlichen Vorschrift gibt es keinen militärrechtlichen Grunderlaß, der die militärischen Stellen zur Anordnung genereller Schutzimpfungen ermächtigen würde. Die bisher getroffenen Maßnahmen stützten sich auf die sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen der Dienstordnung des Militärdepartements, wonach die Abteilung für Sanität verpflichtet ist, die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bei der Truppe zu verhindern. Es darf dabei allerdings nicht übersehen werden, daß im militärischen Verband, der ein räumlich sehr enges Zusammenleben aller Militärpersonen notwendig macht, die Gefahr der Ansteckung mit irgendwelchen Krankheiten wesentlich größer ist als im zivilen Leben. Da die Wehrmänner gesetzlich verpflichtet sind, sich in die militärischen Lebensformen einzuordnen, und keine Möglichkeit haben, ihnen auszuweichen, hat die Armee die Pflicht, alles zu tun, um die Gefahr einer Ansteckung tief zu

Das Gesicht des Krieges

1938. In München haben sich Hitler, Mussolini, Chamberlain und Daladier geeinigt, daß die Tschechoslowakei das Sudetenland an Deutschland abzutreten hat. Vor dem zu erwartenden braunen Terror versuchen sich in Böhmen jene Menschen zu retten, die wegen ihrer politischen Gesinnung oder ihrer Rassenzugehörigkeit Schlimmstes zu erwarten haben.
Keystone